

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 3. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2025)

zum Thema:

**Ansprechperson für queere Belange beim Landesamt für
Flüchtlingsangelegenheiten**

und **Antwort** vom 17. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21808

vom 03. März 2025

über Ansprechperson für queere Belange beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es aktuell eine Ansprechperson für queere Belange beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)?
2. Sofern es aktuell eine solche Ansprechperson beim LAF gibt:
 - a) Seit wann gibt es diese Ansprechperson?
 - b) Ist diese Funktion seitdem von ein und derselben Dienstkraft ausgefüllt worden oder gab es in der Funktion bereits Wechsel? Wenn ja, wann?
 - c) Welche Aufgaben erfüllt diese Ansprechperson aufgrund welcher Vorgaben, auf Basis einer Dienstanweisung o.ä.?
 - d) Wann und auf welchen Wegen wurden die in der Geflüchtetenhilfe beteiligten ehrenamtlichen Organisationen, sozialen Träger, anderen Behörden oder auch engagierten Einzelpersonen darüber informiert? Wenn diese Information bisher nicht erfolgt ist: warum nicht?
 - e) Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) stehen für die Ansprechperson beim LAF zur Verfügung bzw. wie viele Wochenstunden der Beschäftigung – sofern sie zudem andere Aufgaben wahrnimmt – sind im Durchschnitt allein für die Funktion als Ansprechperson vorgesehen?
 - f) Welche Entscheidungsbefugnisse hat diese Ansprechperson und bewertet der Senat diese als ausreichend zur Erfüllung ihrer Funktion? Wenn nein, ist eine Anpassung dieser Befugnisse geplant?

Zu 1. und 2.a.) -2.f.): Nein, es gibt keine konkrete Ansprechperson für queere Belange beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), die ausschließlich für diese Tätigkeit zuständig ist.

Im Sozialdienst des LAF sind alle Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Qualifizierung als Sozialarbeitende in der Lage, auch auf queere Belange von Schutzsuchenden einzugehen.

3. Sofern es aktuell keine solche Ansprechperson beim LAF gibt:

- a) Gab es in der Vergangenheit eine solche Ansprechperson? Wenn ja, ist diese Funktion während dieses Zeitraums von derselben Dienstkraft ausgefüllt worden oder gab es in der Funktion Wechsel? Wenn ja, wann jeweils?

Zu 3.a.): Nein. In der Vergangenheit gab es bis zu ihrem Ausscheiden aus dem LAF eine Sozialarbeiterin, die sich im Rahmen ihrer Linientätigkeit auch um queere Belange gekümmert hat. Eine Stelle oder Stellenanteile für eine solche Ansprechperson gibt es im LAF nicht.

- b) Hält der Senat eine solche Ansprechperson für wichtig? Wenn ja, warum gibt es bisher keine solche Ansprechperson? Wenn nein, warum nicht?
- c) Plant der Senat die Einrichtung einer solchen Stelle? Wenn ja, bis wann und mit wie vielen Wochenstunden für diese Funktion soll diese Ansprechperson etabliert werden und mit welchen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen wird sie ausgestattet?

Zu 3.b.) und 3.c.): Spezifisch geschulte und sensibilisierte Ansprechpersonen für besonders schutzbedürftige Gruppen wie LSBTIQ+ werden fachlich als wichtig erachtet. Daher sind im Sozialdienst des LAF alle Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Qualifizierung als Sozialarbeitende in der Lage, auch auf queere Belange von Schutzsuchenden einzugehen. In den vertraglich gebundenen Regelunterkünften des LAF gibt es bereits LSBTI-Ansprechpersonen, die beim jeweiligen Betreibenden verortet sind und gemäß Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für den Betrieb verpflichtend sind.

- d) An wen können sich die in der Geflüchtetenhilfe beteiligten ehrenamtlichen Organisationen, sozialen Träger, anderen Behörden oder auch engagierten Einzelpersonen bis zur Einrichtung einer offiziellen Ansprechperson wenden, insbesondere in Hinblick auf die Unterbringung queerer Geflüchteter nach ASOG?

Zu 3.d.): In den vertraglich gebundenen Regelunterkünften des LAF gibt es bereits LSBTIQ+-Ansprechpersonen, die beim jeweiligen Betreibenden verortet sind und gemäß Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für den Betrieb verpflichtend sind. Dorthin können sich die o.g. Institutionen und Einzelpersonen bis zur Einrichtung einer Ansprechperson weiterhin wenden. Die Qualitätssicherung des LAF überprüft die Betreibenden u.a. auch hinsichtlich des vorzuhaltenden Personals regelmäßig.

Die Strukturen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung durch die Bezirke sind heterogen. Mit der Einführung der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) soll diese Situation vereinheitlicht werden. Die GStU-Musterkonzeption sieht vor - analog zu den Regelunterkünften des LAF -, zukünftig auch in der ordnungsrechtlichen Unterbringung LSBTIQ+ Ansprechpersonen zu etablieren.

Bislang ist dies nicht regelhaft der Fall.

Berlin, den 17. März 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung